

365,00 €-Schülerticket scheint aber eine Wirkung auf den Verkauf der Ferienkarte zu haben. Zudem gab es bei etwa 20 Freizeit-Anbietern geringe Kostenreduzierungen.

- Die reduzierte Ferienkarte zum Preis von 6,00 € erfuhr eine hohe Nachfrage: 2019 wurden 2.846 Karten Berechtigte¹ verkauft. Der Verkauf erforderte einen hohen Verwaltungsaufwand.
- Das Ziel ist, beide Karten zu einer sehr attraktiven Freizeitkarte zusammenzuführen und durch interessante Vergünstigungen einkommensschwachen Kindern und Jugendlichen Freizeiterlebnisse zu ermöglichen. Hierfür sind zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Anbietern notwendig, die voraussichtlich im Herbst abgeschlossen sein werden.
- Ziel ist zudem, für alle Kinder und Jugendlichen in den Sommerferien kostenfreie Eintritte in die Schwimmbäder zu ermöglichen.

Zu Punkt I.2.

Die Wiesbadener Familienkarte bietet eine 50 % Ermäßigung auf die von mattiaqua veranstalteten Schwimmkurse in den Sommerferien 2021 an. Wenn mattiaqua weitere Schwimmkurse organisiert, werden diese mit in das Angebot der Familienkarte aufgenommen.

Auch im Rahmen von „Bildung und Teilhabe“ können - analog von Vereinsbeiträgen - von Antragsberechtigten die Kosten für Schwimmkurse beantragt werden. Der Anspruch auf Leistungen gemäß „Bildung und Teilhabe“ wird dabei individuell geprüft und die Leistungshöhe für die Teilnahme „am sozialen und kulturellen Leben“ ist pro Monat und Person auf 15,00 € gedeckelt.

Zu Punkt I.3.

Die Reaktivierung der Ferienkarte kann durch das hierfür eingestellte Budget in der Abteilung Jugendarbeit wieder finanziert werden.

Zu Punkt I.4.

Mattiaqua meldet den folgenden Finanzbedarf für ganzjährige kostenlose Schwimmbadeintritte für Kinder und Jugendliche in 2022: Die Kosten belaufen sich in Summe auf rund 1.065.000,00 €. Dieser Betrag enthält zum einen die direkten Netto-Umsatzverluste aus den Eintritten in Höhe von rund 597.000,00 € für die Einrichtungen Hallenbad Mainzer Straße, Kleinfeldchen, Hallenbad Kostheim, Freibad Kallebad und Freibad Maarau. Zum anderen fällt ein Betrag für die nichtabzugsfähige Vorsteuer in Höhe von rund 468.000,00 € an. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ist der Vorsteuerabzug für Leistungen, die der Unternehmer für steuerfreie Umsätze verwendet, ausgeschlossen.

Umsatzsteuerfreie Umsätze führen deshalb zu einer Kürzung der Vorsteuerabzugsberechtigung mit der Folge einer Erhöhung der Zahllast gegenüber dem Finanzamt. Als Konsequenz ergibt sich eine Ergebnisverschlechterung mit entsprechendem Liquiditätsverlust.

Zu Punkt II.1.

Aufgrund zahlreicher Gespräche, die zu führen sind, folgt eine Sitzungsvorlage im Herbst 2021. Bisher ist angedacht, die bisherigen Kosten von 25,00 € für die Familien aufrecht zu erhalten.



¹ Berechtigtenkreis: SGB II, SGB XII, AsylBLG